



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Raumplanung ARE
Worbentalstrasse 66
3063 Ittigen
Per Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 25. September 2024

**Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der
Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) und des Bundesgesetzes über eine
sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien):
Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Am 29. September 2023 hat das Parlament die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) verabschiedet. Der vorliegende Verordnungsentwurf beinhaltet die Ausführungsbestimmungen des RPG2. Zudem beinhaltet sind Bestimmungen zu Teilen des Bundesgesetzes über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Zentral sind die Bestimmungen betreffend Stabilisierung des Gebäudebestands und der versiegelten Flächen. Hierfür wird ein quantitativer Grenzwert festgelegt, wonach die zukünftige bauliche Entwicklung ausserhalb der Bauzonen maximal 101 Prozent des massgeblichen Referenzzustands vom 29. September 2023 erreichen darf. Weiter konkretisiert der Entwurf die Anforderungen an die Kompensations- und Aufwertungshalten sind sodann Bestimmungen zur Gewährung von Erleichterungen hinsichtlich der Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft zur

Verbesserung der Bedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie Rechtsetzungsaufträge an die Kantone, mit denen die Verfahren im Bereich des Vollzugs gegen das illegale Bauen ausserhalb der Bauzonen optimiert werden. Die Vernehmlassungsvorlage enthält schliesslich eine Anpassung, mit der die parlamentarische Initiative 20.492 von Nationalrat Bregy («Vision und Strategie zu den Grundlagen der Raum- und Infrastrukturentwicklung. Dem Parlament verbindlich vorlegen!») umgesetzt werden soll.

Die SP Schweiz begrüsst diese Vorlage mit Vorbehalt. Uns scheint, dass dieser Verordnungsentwurf die gesetzlichen Vorgaben pragmatisch und effizient umsetzt, was wir würdigen. Vor allem drei Punkte sollte jedoch aus unserer Sicht überarbeitet oder ergänzt werden. Erstens ist der vorgeschlagene **Grenzwert von 101%** (Art. 25b RPV), um das Stabilisierungsziel zu erreichen, deutlich zu hoch. Dieser Grenzwert sollte sich auf max. 100.5% belaufen.

Zweitens sind wir darüber erstaunt, dass die Verordnung keine Vorgaben zur **Abbruchprämie** vorsieht. Art. 5a Abs. 3 der am 29.09.2023 beschlossenen RPG-Revision sieht klar vor, dass der Bund sich an Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone leisten kann. Dass dieser Gesetzesartikel in der Verordnung keine Erwähnung findet, deutet darauf hin, dass der Bundesrat die Kantone diesbezüglich im Stich lässt. Denn diese Abbruchprämie ist ein neues, wichtiges Instrument dieser Gesetzesvorlage, deren Aufbau auf Bundesebene koordiniert und mitfinanziert werden muss. Dies nicht zu tun, würde eine zu grosse Diskrepanz zwischen Kantonen schaffen und benachteiligt die Kantone, die weniger Mittel zur Verfügung haben. Eine endgültige Verweigerung des Bundesrates, die Abbruchprämie nicht Raumplanungsverordnung aufzunehmen und Bundesmittel dafür zu sprechen, widerspräche somit dem Entschluss des Parlaments und wäre deshalb demokratiepolitisch höchst fragwürdig.

Schliesslich drohen Ausnahmeregelungen im Gesetz ebenfalls zu vermehrter Zersiedelung und Verschandelung zu führen. Dies gilt z.B. für «touristische Aktivitäten» und für die Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe. Soweit eine kohärente Umsetzung der Regelungen überhaupt möglich erscheint, müssen diese im Sinne des Trennungsprinzips streng formuliert und angewandt werden. Deshalb verlangen wir eine **Senkung der zulässigen Bettenzahl** bei Erweiterungen von Hotelbetrieben von 100 so geändert werden, dass eine Erweiterung von mehr als 30% möglich ist. Eine zulässige Bettenzahl von 100 ermöglicht bereits überdurchschnittlich grosse Gebäude, deren Zulassung gegen das Stabilisierungsziel und die Verhinderung der Bodenversiegelung wirkt.

Das Ziel des Gesetzes und dessen Verordnung muss bleiben, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone insgesamt nicht zunimmt, dass die Ausnahmen die Natur und die Landschaft schonen und dass die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Baukultur respektiert und aufgewertet werden.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Vorlage

Während wir unsere drei wichtigsten Anliegen oben zusammenfassen, erlauben wir uns, auf diesen und weiteren Anliegen einzugehen:

Stabilisierungsziel

Das Stabilisierungsziel ist das zentrale Instrument, um das unbegrenzte Bauen ausserhalb der Bauzone aufzuhalten. Der vorgeschlagene Grenzwert von 101%, also rund 6'200 neue Bauten, ist aber deutlich zu hoch. Sie entspricht dem heutigen Zuwachs während eines vollen Jahrzehnts. Die Gefahr ist gross, dass Kantone mit dem Vollzug weit über die Fünfjahresfrist zur Richtplananpassung hinaus zuwarten, bevor sie Neubauten und Erweiterungen ausserhalb der Bauzone möglichst begrenzen oder jeden Neubau mit dem Abriss eines bestehenden Gebäudes kompensieren. Ebenfalls zu befürchten, ist, dass sie die nötigen personellen und finanziellen Mittel dafür deutlich zu spät bereitstellen. Das Stabilisierungsziel ist jedoch massgeblich für alle Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung. Die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzone soll möglichst auf den heutigen Stand begrenzt werden. Das Ziel der Stabilisierung der versiegelten Bodenfläche ist schon im Gesetz durchlöchert, da das Sömmerungsgebiet und zahlreiche Nutzungen wie Energieanlagen oder kantonale und nationale Verkehrsanlagen davon ausgenommen sind. Um also Zersiedelung und Bodenversiegelung effizient aufhalten zu können, ist das Stabilisierungsziel möglichst streng anzusetzen.

Kompensation

Positiv zu bewerten ist die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, im Richtplan ein Gesamtkonzept für die Einhaltung der Ziele zu definieren. Wir begrüssen auch die Regelung der Kompensation.

Im Verordnungsentwurf wird unter anderem die Nicht-Anrechnung unrechtmässig erstellter Bauten an die Stabilisierungsziele geregelt. Analog dazu sollen solche Bauten nicht als Kompensationsobjekte zur Verfügung stehen. Ausserdem besteht die Gefahr, dass wertvolle Bausubstanz als Kompensationsmassnahme dienen soll, wie z.B. leerstehende traditionelle, landschaftsprägende Kleinbauten. Hier braucht es eine konkrete Regelung, damit formell geschützte, aber auch materiell schutzwürdige Gebäude nicht als Kompensationsmasse angerechnet werden dürfen.

Abbruchprämie

Die Abbruchprämie ist ein zentrales Instrument der Stabilisierung des Gebäudebestandes ausserhalb der Bauzonen. Sie war ein massgeblicher Grund, weshalb der Trägerverein die Landschaftsinitiative zurückgezogen hat. Denn die Prämie hat das Potenzial, massgeblich zum Stabilisierungsziel beizutragen. Andere Instrumente sind angesichts der weiterhin überaus zahlreichen Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen nicht in Sicht.

Wenn nun der Bund, wie im E-RPV vorgesehen, jegliche Beteiligung an der Verwirklichung des Stabilisierungsziels verweigert (vgl. Ziff. 3.2. des RPV-Erläuterungsberichts), ist dies widersprüchlich und macht das Stabilisierungsziel von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG 2023 zum toten Buchstaben: Es ist allgemein bekannt, dass vor allem die grossen ländlichen Kantone mit zu

grossen Bauzonen kaum Mehrwertabgaben einnehmen, mit denen sie die Abbruchprämien finanzieren könnten. Hinzu kommt, dass die Mehrwertabgaben nach dem RPG 2012 der Bauzonenredimensionierung sowie der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen dienen sollten. Da das RPG 2023 einen weitreichenden Rechtsanspruch auf die Abbruchprämie statuiert (sogar, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird), ist absehbar, dass die Abbruchprämie bei nächster Gelegenheit wieder aus dem RPG gestrichen wird. Dies wäre fatal für den Entschluss des Parlaments, die Zersiedelung und Bodenversiegelung aufzuhalten. Eine endgültige Verweigerung des Bundesrates, die Abbruchprämie nicht Raumplanungsverordnung aufzunehmen und Bundesmittel dafür zu sprechen, widerspräche somit dem Entschluss des Parlaments und wäre deshalb demokratiepolitisch höchst fragwürdig.

Eine massgebliche Mitfinanzierung der Abbruchprämie aus Bundesmitteln ist also notwendig. Es ist ausserdem absehbar, dass den Kantonen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch personelle Ressourcen fehlen, die für Planung, Kommunikation, Datenerhebung und Durchführung der Massnahmen, für die notwendigen Kontrollen und das Reporting nötig wären.

Kontraproduktiv und widersprüchlich wäre es ferner angesichts der Bedeutung der Baukultur für unsere Siedlungen und Landschaften, wenn eine Abbruchprämie für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten ausgerichtet würde. Die bundesrechtliche Abbruchprämie darf nicht dazu missbraucht werden, Kulturgüter zu vernichten. Dies ergibt sich klar aus den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung: Die Stabilisierung und ihr Instrumentarium dürfen nicht in Konflikt mit anderen Zielen des Gesetzes stehen. Die RPV hat deshalb zu regeln, dass für geschützte und materiell schutzwürdige Bauten keine Abbruchprämie ausgerichtet werden darf. Dasselbe gilt für illegale (formell und materiell baurechtswidrige) Bauten: Bei ihnen ist die Beseitigung zu verfügen, ohne dass dafür noch eine „Belohnung“ aus Steuermitteln ausgerichtet wird.

Gebietsansatz

Laut RPG können Kantone ausserhalb des Baugebiets Nichtbauzonen ausscheiden, in denen Bauten jeweils zu kompensieren sind. Solche Sonderzonen haben komplexe Bedingungen zu erfüllen: Sie sollen die Gesamtsituation verbessern, wofür Aufwertungsmassnahmen für Landschaft, Siedlungsstruktur, Biodiversität, Kulturland und Baukultur vorzusehen sind. Der Verordnungsentwurf legt für die Kompensationsmassnahmen begrüssenswerte quantitative Anforderungen fest. Zu den Aufwertungsmassnahmen zitiert er das Gesetz. Angesichts der Komplexität der Frage ist es sinnvoll, dass der Bund im Leitfaden zur Richtplanung z.B. Kriterien und Grundlagen definiert, wie Aufwertungsmassnahmen auszugestalten und zu bewerten sind.

Was Art. 42 Abs. 3a E-RPV betrifft, so erwarten wir, dass für die Umwandlung von Landwirtschaftsbauten in Wohnraum klare und strenge Vorschriften aufgrund anerkannter Qualitätskriterien zu erlassen sind, welche den übergeordneten Zielen Rechnung tragen. Es ist inakzeptabel, hier eine noch nicht einmal parlamentarisch zu Ende behandelte Motion umzusetzen und so aus verfallenden Bauten im Nichtbaugebiet neue Nutzungen zu schaffen.

Änderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen der E-RPV

Im Folgenden finden Sie unsere Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Verordnungsartikel. Den Artikeln, bei denen wir nichts vermerken, stimmen wir zu.

Art. 25a Abs. 4: Festlegung von Gebieten mit schwergewichtig touristischer Nutzung

Die Umsetzung des revidierten Gesetzes ist nicht schlüssig, wenn in der Verordnung der Begriff «touristische» Aktivität aus Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG auf «Tourismus- und Freizeitnutzung» erweitert wird, bloss weil sich eine touristische Nutzung von derjenigen zur Freizeitgestaltung nur schwer abgrenzen lässt. Eine allenfalls praktikable Abgrenzung der «touristischen Aktivität» im Richtplan kann an das Einzugsgebiet für entsprechende touristischer Angebote anknüpfen.

Es ist fraglich, ob und welche Anwendungsfälle es für solche Gebiete geben wird. Da das Sömmerungsgebiet schon ausgeschlossen ist, fallen die voralpinen und alpinen stark touristisch geprägten Zonen ausser Betracht. Es dürfte schwierig sein, in der Landwirtschaftszone Begründungen für ein schwergewichtige touristische Nutzung zu finden, die nicht schon mit einem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängen und deshalb standortgebunden sind. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

Änderungsvorschlag zu Art. 25a Abs. 4

⁴ Bodenversiegelungen sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie aus Gründen der Tourismus- und Freizeitnutzung als standortgebunden bewilligt werden und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest. Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebietseinheiten intensiver touristischer Nutzung im örtlichen Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{quater} RPG. Bodenversiegelungen in diesen Gebietseinheiten sind zur Ausübung touristischer Aktivitäten bedingt, wenn sie als standortgebunden für eine touristische Nutzung bewilligt werden, die mit Angeboten an von ausserhalb der betreffenden Gebietseinheit angereiste Nutzer verknüpft ist.

Art. 25b: Stabilisierungsziele

Dieser Artikel enthält die zentrale quantitative Zielformulierung: Der aktuelle Wert der Gebäude und der versiegelten Fläche soll pro Kanton 101 % des aktuellen Werts (29. September 2023) nicht übersteigen. Während die Landschaftsinitiative eine Plafonierung und damit keine Zunahme des Bauens ausserhalb der Bauzone forderte, führt das RPG lediglich Stabilisierungsziele ein, erlaubt also grundsätzlich einen Zuwachs; dieser muss aber gering sein. Diesem Grundsatz kommt Verfassungsrang zu. Die Trennung des Baugebietes vom Nichtbaugebiet gehört zu den wichtigsten Prinzipien des Raumplanungsrechts und ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer raumplanerischen Zonenordnung.

Art. 25b E-RPV verletzt den Grundsatz und die erklärte Zielsetzung der Revision, wenn mit einem 1%igen Zuwachs die bisherige Bautätigkeit während gut zehn Jahren weiterhin erlaubt wird. Jährlich über 600 neue Gebäude bei einem **bereits sehr hohen Bestand** von über 618'000

Gebäuden vorzusehen, widerspricht dem Sinn der Stabilisierungsziele und verletzt das verfassungsmässige Trennungsprinzip.

Die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung muss auf die durchschnittliche Zuwachsrate während fünf Jahren beschränkt werden, ansonsten von einer Stabilisierung keine Rede mehr sein kann. Die Obergrenze von 0.5% ist einen gerade noch tragbaren Kompromiss zwischen dem notwendigen Baustopp ausserhalb der Bauzone und der allenfalls in Einzelfällen erwünschten Flexibilität.

Änderungsantrag zu Art. 25b

Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als *die Obergrenze von ~~101~~ 100.5 Prozent* der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.

Art. 25c: Massgebende Werte am 29. September 2023

Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).

Änderungsvorschlag zu Art. 25c Abs. 2

² Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, *deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war*, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. *Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.*

Art. 25d: Geodaten und Koordinaten

Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Für die Umsetzung des Raumplanungsrechts ist die Verfügbarkeit entsprechender Daten wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich für die Zielerreichung ist, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie möglich und nicht nur «summarisch» sein. Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der

als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.

Änderungsantrag zu Art. 25d Abs. 2 und zum Verweis unter der Sachüberschrift

[...]

(Art. 1 Abs. 2 ~~Bst. b~~^{quater} und Art. 8d RPG)

Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird ~~mindestens summarisch~~ geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt festgehalten ist.

Art. 25e: Periodische Überprüfung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 3 und 4 RPG)

Die Erreichung der Stabilisierungsziele wird laut RPG periodisch überprüft. Die RPV sieht die Überprüfung alle vier Jahre vor oder wenn die Zielerreichung gefährdet ist; dann ist der Richtplan innert fünf Jahren wieder anzupassen. Wird die Frist verfehlt, besteht eine Kompensationspflicht für Bauten, bis ein zielkonformer Richtplan genehmigt ist. Bei Verfehlen der Ziele muss das Gesamtkonzept im Richtplan nicht zwingend angepasst werden. Der Kanton könnte auch die Kompensationen anwenden, bis der nächste Richtplan genehmigt ist.

Allerdings fehlt die Regel, dass die Gefährdung der Zielerreichung zu definieren ist, etwa mit Schwellenwerten im Gesamtkonzept. Sinnvoll wären ausserdem Sofortmassnahmen, sobald die Zielerreichung gefährdet scheint, z.B. eine Kompensationspflicht für ausgewählte Nutzungen, Anreize für Abbrüche oder Massnahmen gegen illegales Bauen.

Änderungsvorschlag zu Art. 25e

Art. 25e: *Gesamtkonzept und p*Periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele (Art. 8d Abs. 1, 3 und 4 RPG)

¹ *Im Gesamtkonzept zur Erreichung der Stabilisierungsziele legen die Kantone Schwellen unterhalb der Obergrenze gemäss Art. 25b fest, bei deren Überschreitung die Stabilisierungsziele als gefährdet gelten.*

¹² Die periodische Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele erfolgt mindestens alle vier Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1.

²³ Erscheint die Einhaltung der Stabilisierungsziele gefährdet, ist der Richtplan innert maximal fünf Jahren wiederum an die Anforderungen von Artikel 8d RPG anzupassen. *Zusätzlich treffen die Kantone wirksame Sofortmassnahmen, um die Einhaltung der Stabilisierungsziele zu gewährleisten.*

³⁴ Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist besteht eine Kompensationspflicht (Art. 25f). Unter Vorbehalt von Absatz 4 fällt sie dahin, sobald der Bund eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Richtplananpassung genehmigt hat.

⁴⁵ Die Kompensationspflicht (Art. 25f) besteht auch dann, wenn die Überprüfung der Erreichung der Stabilisierungsziele ergibt, dass mindestens eines der Stabilisierungsziele nicht mehr erreicht ist. Sie besteht nicht mehr, wenn die Stabilisierungsziele wieder erreicht sind.

Art. 25f: Kompensationspflicht bei Verfehlen der Stabilisierungsziele

Der Abbruch bestehender Gebäude zugunsten eines Neubaus ausserhalb der Bauzone ist der einzige wirksame Mechanismus zur Einhaltung der Stabilisierungsziele; dies insbesondere, weil absehbar ist, dass andere Instrumente schnell ausgeschöpft sind. Deshalb ist die Kompensationspflicht strikt einzuhalten und genau zu regeln, wie die Anwendung überprüft und gesichert wird.

Auf ihre Einhaltung hin geprüft werden müssen beide Stabilisierungsziele – sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Dafür ist eine «sinngemässe Anwendung von Artikel 38b» vorgesehen, damit die Kompensationspflicht auch gilt, wenn Stabilisierungsziele bezüglich der versiegelten Fläche verfehlt werden. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.

Ausserdem muss klar sein, dass Kompensationsmassnahmen nicht dem Ziel des Gesetzes widersprechen dürfen, wertvolle Siedlungsstrukturen und charakteristische Bauten zu schützen. So dürfen zur Kompensation keinesfalls traditionelle, materiell schutzwürdige Bauten abgerissen werden, welche oft prägende Elemente unserer Kulturlandschaften sind. Zu verhindern gilt auch, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.

Änderungsantrag zu Art. 25f

¹ In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt ~~oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG)~~ zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass ~~weder die ursprüngliche Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche nicht~~ vergrössert wird.

² In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.

³² Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die kompensatorischen Abbrüche und Renaturierungen erfolgt sind.

⁴³ Bei längerfristigen Renaturierungen genügt es, wenn die baulichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Renaturierung gesichert ist. Die blossе Sicherung von kompensatorischen Abbrüchen und Renaturierungen kann genügen, wenn Bauten oder Anlagen ersetzt werden, für die ununterbrochener zonenkonformer oder standortgebundener Bedarf gegeben ist.

⁵ Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.

25g: Durch den Bund bewilligte Gebäude und Versiegelungen

Art. 25g wendet die Vorschriften für die Datenerhebung für Gebäude und versiegelte Flächen sowie die Beseitigungspflicht, wenn die Zweckbestimmung wegfällt, auf Bauten und Projekte mit Bundesbewilligung an. Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten analoge Regeln wie für die Kantone gelten.

Abs 2. E-RPV will solche Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons anrechnen. Dies ist eine unzulässige Abschwächung des Ziels. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 25g Abs. 2

Absatz 2 streichen.

Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden

Wir schlagen die Präzisierung vor, dass die Beachtung der Kriterien a-f notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen sind. Im Gegensatz zum allgemeinen Begriff «Arbeitszonen», der auch sensible Gebiete im Ortskern betreffen kann, sind Industrie- und Gewerbezone eher geeignet, bewilligungsfreie Solarfassaden aufzunehmen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32a^{bis}: Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (Art. 18a RPG)

1 Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie *zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens* eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen dieselbe Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.

e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.

f. Sie befinden sich in einer ~~Arbeits~~Industrie- oder Gewerbezone.

2 Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.

b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.

c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.

d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

~~3 Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.~~

~~4 Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.~~

5 Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. ~~Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.~~

Art. 32d: Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen

Für freistehende Solaranlagen, die nicht der Gesetzgebung für Anlagen von nationalem Interesse unterstehen, sind im E-RPV die Planungspflicht, eine Interessenabwägung und Sicherheiten für den Rückbau vorgesehen. Nicht geregelt ist aber, wann eine «endgültige» Ausserbetriebnahme vorliegt. Obwohl ein Rückbau aufgrund der Materialwerte sinnvoll erscheint, ist nicht auszuschliessen, dass Solaranlagen dereinst, ähnlich wie heute Skilifte, jahrzehntelang ungenutzt stehen bleiben.

Änderungsvorschlag zu Art. 32d

⁴ *Ist die Stromproduktion mittels der Solaranlage während mehr als zehn Jahren unterbrochen, so gilt die Anlage als endgültig ausser Betrieb genommen im Sinne von Art. 24^{ter} Absatz 3 RPG und muss zurückgebaut werden.* Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24^{ter} Absatz 3 RPG.

Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (Art. 24^{quater} RPG)

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen Biomasseanlagen (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG) und nicht-landwirtschaftlichen Biomasseanlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24^{ter} RPG), auf die sich Art. 32e RPV bezieht. Deshalb ist die gesetzlich vorgeschriebene Höchstmenge für Landwirtschaftszonen (Art 16a Abs. 1^{bis} lit. b RPG) für diesen Verordnungsartikel auch nicht bindend. Da es sich bei den Biomasseanlagen gemäss Art. 32e RPV explizit nicht um jene in der Landwirtschaftszone handelt, sind dies keine landwirtschaftlichen Bauten, welche daher eindeutig von Trennungsgrundsatz erfasst werden und grundsätzlich dem Nichtbauggebiet zuzuschreiben sind. Eine räumliche und flächenmässige Beschränkung der Anlage und eine restriktive Handhabung der Ausnahme scheinen notwendig. Eine flächenmässige Begrenzung bietet den Bewilligungsbehörden zudem eine praktikable, bekannte Berechnungsweise. Zur Regelung der Standortgebundenheit von Zwischenlagern sollte ergänzt werden, dass sich diese in der Nähe der Anlage zur Nutzung der Biomasse befinden müssen und von der flächenmässigen Obergrenze erfasst werden.

Änderungsantrag zu Art. 32e Abs. 2 und 3: Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse

² Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager *im Umfeld der Anlage* ebenfalls standortgebunden sein, *sofern die Gesamtfläche von bis zu 5000m² nicht überschritten wird.*

³ Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr, *deren Fläche weniger als 5000 m² beträgt.*

Art. 32i(neu) Interessenabwägung

Wir schlagen vor, die Formulierung der Interessenabwägung für die unten erwähnten Bestimmungen in einem separaten Artikel zusammenzufassen.

Änderungsvorschlag zu Art. 32i (neu) Interessenabwägung

Für Anlagen gemäss Art. 32a^{bis} sowie Art. 32c bis 32h ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.

Art. 34a Abs. 3: Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG)

Energieanlagen aus Biomasse sollen sich weiterhin dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und nicht als industrielle Betriebe im Nichtbaugebiet stehen.

Änderungsantrag zu Art. 34a

Die ganze Anlage muss *sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und* einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Art. 42 Abs. 3a: Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

Mit den Art. 24a bis 24e sowie Art. 37a RPG wollte das Parlament Umnutzungen und Ausbauten an zonenwidrigen Bauten zulassen, um zu verhindern, dass sie allmählich verfallen.

Grundsätzlich dürfte dies aber nur erfolgen, wenn solche Bauten langfristig erhaltenswert und notwendig sind. Dabei darf nicht der Ausbauwunsch der einzelnen Eigentümerin oder des einzelnen Eigentümers entscheidend sein, sondern das rechtlich Tragbare – auch im Vergleich zu den Ausbaumöglichkeiten aller anderen Betroffenen, die sich an die engen Regeln in den Bauzonen halten müssen. Bst. a definiert, welche Erweiterung dabei zulässig ist. Bisher konnte die Wohnfläche auf 60% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche erweitert werden, neu sollen 100 m² möglich sein, wenn die Baute voll erschlossen ist und als Erstwohnung genutzt wird. Eine Erweiterung um 60% innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens ist bereits beträchtlich. Eine weitere Ausweitung unterminiert die Stabilisierungsziele.

Es ist stossend, dass damit Motion Burgherr vom 14. Juni 2023 umgesetzt werden soll, die vom Zweitrat noch nicht einmal behandelt wurde. Diese fordert die Umnutzung stillgelegter Bauernhöfe, obwohl oder weil das Parlament in den Debatten zum RPG eine über das geltende Recht hinausgehende Umnutzung und Erweiterung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Wohnbauten mit angebautem Ökonomieteil abgelehnt hatte. In der Verordnung noch hängige Vorstösse umzusetzen und das soeben verabschiedete Gesetz noch vor seiner Inkraftsetzung wieder umdeuten zu wollen, ist unhaltbar.

Änderungsantrag zu Art. 42 Abs. 3a

³ Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden. ~~Dieser Wert darf überschritten werden, soweit es nötig ist, um in Bauten mit altrechtlicher landwirtschaftlicher Erstwohnung insgesamt eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von 100 m² zu erreichen, wenn die Baute voll erschlossen ist und sichergestellt wird, dass der Wohnraum als Erstwohnung genutzt wird.~~

Art. 43 Abs. 4-6: Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

Art. 37a Abs. 2 RPG legt fest, dass altrechtliche (d.h. vor 1980 erstellte) Gast- und Beherbergungsbetriebe privilegiert werden, also gemäss den Regelungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV wieder aufgebaut und erweitert werden dürfen. Für andere altrechtliche Gewerbebauten gelten die restriktiveren Bestimmungen von Art. 42 Abs. 4 RPV. Die zu Art. 43 Abs. 1 bis 3 RPV entwickelte Praxis dürfte somit auch für entsprechende Fälle des Wiederaufbaus von Gast- und Beherbergungsbetrieben gelten. Insbesondere darf die zonenwidrig genutzte Gebäudefläche ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur dann um mehr als 100 m² erweitert werden, wenn dies für die Fortführung des Betriebes notwendig ist.

Art. 43 Abs. 5 schlägt eine neue Ausnahme vor, die das Trennungsprinzip schwächt und altrechtlichen Hotels zusätzliche Ausbaumöglichkeiten verschafft: Sie sollen auf 100 Betten erweitert werden dürfen, wenn in der gleichen Geländekammer andere Bauten entfernt werden. Die Begrenzung, wonach nicht mehr Volumen und Gebäudefläche geschaffen werden dürfe, als andernorts entfernt wird, ist zu begrüssen. Die Zahl von maximal 100 Betten ist aber viel zu hoch. Durchschnittlich haben Hotels in der Schweiz 33 Betten. Derartige Ausnahmebestimmungen ausserhalb der Bauzone sind nicht nur raumplanerisch fragwürdig, sondern beinhalten auch eine wettbewerbsverzerrende Privilegierung gegenüber anderen Betrieben. Eine Erweiterung der Bettenzahl um 30% erscheint angemessen.

Wir schlagen vor, die Bestimmung des letzten Satzes von Absatz 5 klarer zu formulieren. Zu vermeiden ist auch, dass solche Erweiterungen das Zweitwohnungsgesetz umgehen und zu minimal bewirtschafteten Zweitwohnungen statt Hotels werden.

Die Kosten der Rückbauverpflichtung müssen abgesichert werden. Das kantonale Recht regelt die Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht. Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.

Änderungsantrag zu Art. 43 Abs. 5 und 6 E-RPV

⁵ Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht *um mehr als 30% auf über 100* zunehmen. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. ~~Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.~~

⁶ Für die Bewilligung der Erweiterung von Hotelbetrieben nach Absatz 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere:

a) die betriebliche Notwendigkeit;

b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung;

c) der Umfang der realisierten Aufwertungsmassnahmen in Bezug auf das vorhandene Aufwertungspotential.

d) die bestehende Erschliessungseinrichtungen sind ausreichend und müssen nicht erweitert werden.

⁷⁶ Nach Absatz 4 oder 5 bewilligte Gast- und Beherbergungsbetriebe müssen dem bewilligten Zweck zur Verfügung stehen oder, bei Wegfall des Bedarfs oder Interesses, zurückgebaut werden.

Ergänzung zu Art. 43a RPV Gemeinsame Bestimmungen: Einhaltung der Stabilisierungsziele

Die gemeinsamen Voraussetzungen wurde den neuen Stabilisierungszielen nicht angepasst.

Änderungsantrag Art. 43a

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.

Art. 43b: Anforderungen an das kantonale Recht [Abschnitt 6a: Baupolizei ausserhalb der Bauzonen]

Die Regelungen zur Durchsetzung von Nutzungsverböten, Rückbauten und Wiederherstellungen des rechtmässigen Zustands scheinen zweckmässig. Insbesondere ist die Überprüfung bestehender Bauten und Anlagen anlässlich eines Bauvorhabens sinnvoll, da sich Behörden in der Vergangenheit immer wieder als zu nachsichtig erwiesen haben. Die Überprüfung auf vollumfängliche Rechtmässigkeit ist sicher aufwändig, darf aber nicht nur summarisch erfolgen. Die Standortgebundenheit, die landwirtschaftliche Nutzung und der Zeitpunkt des Baus vor 30 Jahren sind herauszufinden. Dasselbe kann auch für Bauten verlangt werden, an deren rechtmässiger Nutzung Zweifel bestehen.

Änderungsantrag zu Art. 43b Abs. 1 und 2 E-RPV

¹ Das kantonale Recht zur Anwendung von Artikel 25 Absatz 3 RPG ist mindestens so auszugestalten, dass:

- a. angeordnete Nutzungsverböte und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen *in der Regel* innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung durchgesetzt sind, wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist;
- b. über Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in einem einzigen Verfahren so entschieden wird, dass nach Rechtskraft des Entscheids und ungenutztem

Ablauf der angesetzten Frist die Wiederherstellung ersatzvornahmeweise durchgeführt werden kann;

c. in Baubewilligungsverfahren die vorhandenen Bauten und Anlagen auf ihre Rechtmässigkeit mindestens ~~summarisch auf ihre Rechtmässigkeit~~ *in Bezug auf Zonenkonformität und eine allfällige Ausnahmegewilligung* geprüft werden, die Baubewilligung gegebenenfalls mit Verfügungen nach Buchstabe b verbunden werden und sichergestellt ist, dass allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ~~zu einem festgelegten Zeitpunkt~~ vor der Erteilung einer Bewilligung für das Bauvorhaben ausgeführt sind.

² Die Kantone statten die Behörde mit den nach Artikel 25 Absätze 2 und 3 RPG nötigen Entscheidungskompetenzen und Ressourcen aus, um die *dort genannten* Aufgaben ~~nach Artikel 25 Absatz 3 RPG~~ erfüllen zu können.

Art. 43d: [unter einem neuen Abschnitt 6b] Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG) (neu)

Art. 5a RPG2 führt eine Abbruchprämie als Anreiz für Kompensationsmassnahmen ein, die der Kanton bei Bauten mit landwirtschaftlichen oder touristischen Nutzungen selbst dann ausrichtet, wenn ein Ersatzneubau erstellt wird. Zur Ausgestaltung dieses zentralen Instruments sind erstaunlicherweise keine Verordnungsbestimmungen vorgesehen. Wir machen auf die wichtigsten Elemente aufmerksam und schlagen zumindest eine provisorische Formulierung vor.

Antrag Art. 43d Abs. 1 und 2 (neu)

6b. Abschnitt: Abbruchprämien (Art. 5 Abs. 2^{quater} RPG)

Art. 43d Abs. 1 und 2

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50% bis 100 %.

² Kantone, deren aktuelle Werte nach Artikel 25b während mehr als fünf Jahren weniger als 100.3 Prozent betragen, erhalten für eine weitere Überprüfungsperiode einen Beitrag von 100%-

³ Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien.

⁴ Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch

- unrechtmässig erstellter Bauten

- von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind.

- materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben
sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin